

Zinsrechnungsmethoden

Deutsche kaufmännische Zinsrechnung
30/360
<ul style="list-style-type: none"> Zinstage: Monat zu 30 Zinstagen (fällt Beginn oder Ende der Zinszahlungsfrist auf den 31. eines Monats, wird dieser wie der 30. behandelt; endet Verzinsung Wert 28.02. (29.02.), werden Zinsen bis einschl. 28.02. (29.02.) gerechnet; läuft Verzinsung über ultimo Februar hinaus, wird Februar mit 30 Tagen gerechnet.) Jahr zu 360 Zinstagen
<ul style="list-style-type: none"> Sparkonten Kunden-Festgeldkonten Kontokorrentkonten Ratenkredite langfristige Darlehen

Taggenaue Zinsrechnung ("englische Zinsrechnung")
act/act
<ul style="list-style-type: none"> Zinstage kalendermäßig Jahr zu 365 bzw. 366 Zinstagen (lt. Kalender)
<ul style="list-style-type: none"> Bundesanleihen mit festem Zins Bundessobligationen Bundesschatzanweisungen Finanzierungsschätze Bundesschatzbriefe Börsennotierte Anleihen
<ul style="list-style-type: none"> deutsche <i>bürgerliche</i> Zinsrechnung

Eurozinsrechnung ("französische Zinsrechnung")
act/360
<ul style="list-style-type: none"> Zinstage kalendermäßig Jahr zu 360 Zinstagen
<ul style="list-style-type: none"> Bundesanleihen und andere Anleihen mit variablem Zins (FRN) Unverzinsliche Schatzanweisungen (U-Schätze) Geldmarktkredite Refinanzierungen und Geldanlagen bei der EZB

Zinstage = Differenz zwischen der Wertstellung (Valuta) Verzinsungsbeginn und Wertstellung Verzinsungsende.

Bei Berechnung des Zinslaufes wird der Tag des Beginns (Wertstellungstag) nicht mitgezählt, dagegen aber der Tag des Endes mitgezählt (§§ 187, 188 BGB).

„§ 186 BGB:

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193).

§ 187 (Fristbeginn)

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet...

§ 188 (Fristende)

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist..."

Wertstellung ist der Tag, auf den Beginn oder Ende der Verzinsung folgen.

Bsp.:

- Kunde überzieht Wert 02.03. sein Girokonto und gleicht dieser Wert 23.04. wieder aus. Zinszahlung für 51 Tage (02.03. zählt nicht mit, 23.04. zählt mit).
- Kunde zahlt auf sein Sparkonto am 02.03. ein und hebt diesen Betrag am 23.04. ab. Meist Zinszahlung der Bank von einschließlich 02.03. bis einschließlich 22.04. (51 Tage). Verzinsung beginnt i.d.R. mit Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag (Wertstellungstag ist somit der Kalendertag vor dem Einzahlungstag bzw. vor dem Rückzahlungstag).
- Der Inhaber eines festverzinslichen Wertpapiers mit jährlicher Zinszahlung erhält am 01.07. die Zinsen für den Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres (einschließlich) bis 30.06. des aktuellen Jahres (einschließlich).